Bundeskammer der
Ziviltechniker:innen | Arch+Ing

A-1040 Wien, Karlsgasse 9
T +43.1.505 58 07
F +43.1.505 32 11
office@arching.at, www.arching.at

An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

per Email an: v2@bmluk.gv.at

Wien, am 29. Jänner 2026

Verordnung über die Verwertung und das Abfallende bestimmter Aushubmaterialien (Aushubverordnung) 2025-0.683.414

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer bedankt sich für die Übermittlung des o.g. Verordnungsentwurfs und erlaubt sich dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Novelle sieht vor, dass in den in § 17 Abs 1 beschriebenen Fällen eine den Aushub begleitende, abfallchemische Aufsicht zu beauftragen ist. Die Aufsicht soll nur von einer externen befugten Fachpersonen oder Fachanstalten durchgeführt werden dürfen, welche für die Inspektionstätigkeit als Konformitätsbewertungsstelle für Inspektionsverfahren gemäß § 12 der Deponieverordnung, für den Geltungsbereich nach Anhang 4 Teil 2 Kapitel 1.2 DVO 2008 in Verbindung mit der ÖNORM S 2126 „Grundlegende Charakterisierung von Aushubmaterial vor Beginn der Aushub- oder Abräumtätigkeit“ akkreditiert sind (vgl. § 17 Abs 1 AushubVO).

Die Übergangsbestimmung gemäß § 17 Abs. 1 der AushubVO sieht vor, dass diese Tätigkeiten der abfallchemischen Aufsicht nur mehr bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 durch nicht akkreditierte Fachpersonen durchgeführt werden dürfen (§ 23 Abs 2 AushubVO).

In § 2 Abs 6 Abfallwirtschaftsgesetz werden jene Personen aufgezählt, welche als befugte Fachpersonen oder Fachanstalten gelten. Gemäß § 2 Abs 6 Z 6 lit dd AWG zählen dazu auch Ziviltechniker:innen des einschlägigen Fachgebiets.

Die im Entwurf der AushubVO vorgesehenen, oben zitierten Bestimmungen schließen Ziviltechniker:innen des einschlägigen Fachgebiets ab 1.1.2027 von der Tätigkeit der abfallchemischen Aufsicht aus, sofern diese nicht zusätzlich zu ihren gemäß

ZT
Ziviltechniker:innen sind staatlich befugte und beeidete
Architekt:innen und Zivilingenieur:innen

Ziviltechnikergesetz erworbenen facheinschlägigen Qualifikationen auch noch ein Akkreditierungsverfahren absolviert haben. Die abfallchemische Aufsicht erfordert die Aufsicht über Tätigkeiten, welche zu einem überwiegenden Anteil bautechnische Kenntnisse erfordern (Baugrube, Baugeräte, Baustelleneinrichtungen, Aufbereitung von Böden etc.) und beschränkt sich auf die Beurteilung von Nachweisen und die Dokumentation/Überwachung der Aushubtätigkeiten inkl. Entsorgungswege und -nachweise auf/von Baustellen. Zur Durchführung dieser Tätigkeiten sind Ziviltechniker:innen geradezu prädestiniert, die Absolvierung zusätzlicher Akkreditierungsverfahren ist nicht erforderlich.

Ziviltechniker:innen unterliegen einem staatlich geregelten Qualifikations-, Befugnis- und Aufsichtssystem nach dem Ziviltechnikergesetz (ZTG). Dieses stellt ein hohes Maß an Fachkompetenz, Unabhängigkeit und Vertrauenswürdigkeit sicher. Die Zulassung als Ziviltechniker:in setzt ein abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium, eine mehrjährige facheinschlägige Berufspraxis, die erfolgreiche Ablegung der Ziviltechnikerprüfung sowie die Verleihung der Befugnis und Beeidigung durch Bundesbehörden voraus. Die gesetzlich vorgesehene Fortbildungsverpflichtung garantiert überdies ein dem aktuellen Stand der Technik entsprechendes Know How der Ziviltechniker:innen.

Gutachten und Befunde von staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker:innen genießen gemäß § 3 ZTG die Beweiskraft öffentlicher Urkunden. Verwaltungsbehörden können diese Urkunden so behandeln, als wären sie von ihnen selbst ausgefertigt worden (§ 3 Abs 3 ZTG iVm § 292 ZPO). Ziviltechniker:innen agieren daher im Rahmen Ihres Fachgebiets als „verlängerter Arm der Behörde". Diese gesetzlich verankerte Beweis- und Vertrauenswürdigkeit qualifiziert Ziviltechniker:innen vor allem auch zur Durchführung von Aufsichtstätigkeiten im Rahmen der Deponieverordnung bzw. Abfallwirtschaft, auf welche sich Behörden vollumfänglich verlassen können.

Die strikte Trennung von Planung und Ausführung ermöglicht es Ziviltechniker:innen ausschließlich ihre Auftraggeber:innen zu vertreten und garantiert Unabhängigkeit. Ziviltechniker:innen sind damit frei von Hersteller:inneninteressen – ihre Dienstleistungen orientieren sich ausschließlich an der besten Lösung für die Auftraggeber:innen. Die Pflicht zu Objektivität und Verschwiegenheit ist bereits aufgrund des Ziviltechnikergesetzes vorgegeben. Es bedarf keiner zusätzlichen Akkreditierungsvorschriften, um die Qualität der Leistung von Zivitechniker:innen zu sichern!

Überdies ergeben sich auch aus übergeordneten europarechtlichen Vorschriften keine Verpflichtungen zur Einschränkung des Tätigkeitsbereichs der Ziviltechniker:innen. Umso weniger sind die oben zitierten, einschränkenden Bestimmungen des Verordnungsentwurfs nachvollziehbar.

Im Sinne der verfassungsrechtlichen Grundsätze der Gleichheit und Erwerbsfreiheit schlägt die Bundeskammer daher folgende Änderung des § 23 Abs 2 der Verordnung vor:

§ 23 (2) Abweichend zu § 17 Abs. 1 dürfen Tätigkeiten der abfallchemischen Aufsicht auch von Ziviltechniker:innen des einschlägigen Fachgebiets, die keine dafür akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle sind, durchgeführt werden. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 dürfen Tätigkeiten der abfallchemischen Aufsicht abweichend zu § 17 Abs 1 überdies durch andere externe befugte Fachpersonen oder

Fachanstalten durchgeführt werden, die keine dafür akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle sind.

Um Berücksichtigung der Stellungnahme wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

BR h.c. DI Klaus Thürriedl
Vizepräsident